

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2019 des Rechnungshofs zur Haushalts- und  
Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg  
– Beitrag Nr. 18: Erfolgskontrolle bei Fördervorhaben  
nach dem Landesgemeindeverkehrsfi-  
nanzierungsgesetz**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 17. Dezember 2020 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/9351 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

*dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021 erneut zu berichten.*

(Der Beschluss bezieht sich auf den ursprünglichen Beschluss vom 12. März 2020 – Drucksache 16/7118 Abschnitt II)

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die in der Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz festgelegte Erfolgskontrolle umzusetzen;
2. in die zu novellierende Verwaltungsvorschrift zum Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz soweit möglich verbindliche Erfolgskriterien, die den unterschiedlichen Förderbereichen Rechnung tragen, aufzunehmen;
3. entsprechende Handlungsanweisungen für die Bewilligungsstellen zu entwickeln.)

## Bericht

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1 bis 3:

Das Ministerium für Verkehr, der Rechnungshof und die Kommunalen Landesverbände haben sich – wie in der Stellungnahme der Landesregierung zum Beschluss des Landtags vom 12. März 2020 (Drucksache 16/7118) dargestellt – auf die gemeinsame Erarbeitung eines Vollzugsleitfadens, der die Erfolgskontrolle bei Fördervorhaben nach dem LGVFG konkretisiert, verständigt. Diese Arbeitsgruppe hat in mehreren Sitzungen einen gemeinsamen Regelungsentwurf erarbeitet. Nach Anhörung der betroffenen Stellen innerhalb und außerhalb der Landesverwaltung wurde der Vollzugsleitfaden auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr veröffentlicht. Er ist diesem Schreiben beigelegt und kann mit dem aktuellsten Stand unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/oepnv/>  
(Reiter: Service -> Förderprogramme-> ÖPNV -> LGVFG-Förderung für Verkehrsprojekte).

Der Vollzugsleitfaden stellt eine Handlungsanweisung für die Bewilligungsstellen zur Durchführung der Erfolgskontrolle dar. Das Ministerium für Verkehr hat per Erlass gegenüber den Regierungspräsidien als Bewilligungsstellen angeordnet, die Erfolgskontrolle nach Maßgabe dieses Vollzugsleitfadens durchzuführen.

Die Erfolgskontrolle bei Fördervorhaben nach dem LGVFG ist damit geregelt.

## **Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg**

### **Vollzugsleitfaden zur VwV-LGVFG**

#### **Beispiele für in den Bewilligungsbescheid aufzunehmende Förderziele und Erfolgskriterien**

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat im Förderantrag unaufgefordert darzulegen, welche Ziele gemäß VwV-LGVFG, Abschnitt A, Nummer 1 mit einem Vorhaben verfolgt werden und wie diese zu erreichen sind, siehe VwV-LGVFG, Abschnitt B, Nummer I.2.12, Nummer II.3.10, Nummer III.4.11. Die folgende Tabelle enthält eine nicht abschließende Aufzählung möglicher Förderziele und Erfolgskriterien, die im Bewilligungsbescheid weiter konkretisiert werden können. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger kann in diesem Rahmen selbstständig entscheiden, welche Förderziele und welche Erfolgskriterien in den Förderantrag aufgenommen werden. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat darzulegen, mit welcher Methode die Erreichung mindestens eines Ziels beurteilt werden kann. In Betracht kommen insbesondere Vorher-Nachher-Vergleiche, Zählungen, Soll-Ist-Vergleiche, Fotodokumentationen und Stellungnahmen Dritter. Zudem ist darzulegen, nach welchem Zeitraum mit der Zielerreichung zu rechnen ist, was je nach Vorhaben stark variieren kann.

Die Bewilligungsstelle prüft die Angaben der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers und nimmt die Förderziele, Erfolgskriterien und Methoden für die Erfolgskontrolle sowie den zeitlichen Rahmen in den Bewilligungsbescheid auf. Auf Grundlage eines begründeten Antrags kann die Bewilligungsstelle die Frist zum Nachweis der Zielerreichung verlängern. Liegt der Zeitpunkt der Erfolgskontrolle nach dem der Verwendungsprüfung, ist der Schlussbescheid mit einer Nebenbestimmung zu versehen, die die Durchführung der Erfolgskontrolle sicherstellt und den Zeitpunkt der Erfolgskontrolle festlegt.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle ist zu berücksichtigen, ob die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger das Nichterreichen des Erfolgs nicht zu vertreten hat. Wenn der Erfolg nicht vollständig eingetreten ist und die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat, ist von einer Rückforderung der gewährten Zuwendungen abzusehen. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat dafür plausibel und nachvollziehbar darzulegen, dass sie beziehungsweise er die Ziel-Nichterreichung nicht zu vertreten hat. Insbesondere ist darzulegen, dass zum Zeitpunkt der Förderantragstellung keine Anhaltspunkte bestanden, das Ziel nicht erreichen zu können. Zudem soll bei der Gesamtbeurteilung der Erfolgskontrolle wertend berücksichtigt

werden, ob ein anderes Ziel erreicht oder übererfüllt wurde. Dies bedeutet, dass ein im Bewilligungsbescheid festgelegtes Förderziel durch ein anderes ersetzt werden kann. Die Anpassung des Förderziels, der Erfolgskriterien, der Methode und des zeitlichen Rahmens der Erfolgskontrolle bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Nach drei Jahren soll eine Evaluation des Vollzugsleitfadens erfolgen.

Der Vollzugsleitfaden ersetzt bisherige Regelungen inklusive von Erlassen zur Erfolgskontrolle im Bereich der Förderung nach dem LGVFG oder einer Vorgängerregelung des LGVFG.

<b>Beispiele für Förderziele</b> <i>Beispiele für Fördertatbestände</i>	<b>Beispiele für Erfolgskriterien</b>
Verbesserung des Verkehrsangebots/der Verkehrsinfrastruktur/der Erreichbarkeit	<p><u>KStB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Richtliniengemäße Planung (RASt)</li> </ul> <p><u>ÖPNV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung der Anzahl an Linien/Fahrten/Fahrspuren/Bus-/Bahnsteigkanten/Taktverdichtungen</li> <li>- Erhöhung der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge</li> <li>- Erhöhung des Erschließungsgrads (mehr Halte)</li> <li>- Erhöhung der Zahl der transportierten Fahrgäste oder Ein-/Aussteiger an Haltestellen</li> <li>- Planmäßige Installation von Informationsanzeigern</li> </ul> <p><u>RuF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planmäßige Umsetzung gemäß Anlage 12 VwV-LGVFG (RL Stand der Technik Rad- und Fußverkehr). Die dort angegebenen Regel- und Zielstandards definieren den Grundstandard. Darüberhinausgehende Angebote sind zu begründen.</li> </ul>
Steigerung der Attraktivität von umweltverträglichen Verkehrsmitteln	<p><u>KStB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auslastungsgrad (P+M-Plätze)</li> </ul> <p><u>ÖPNV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhere Fahrgastzahlen</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der Aufenthaltsqualität in Fahrzeugen/an Haltestellen/an multimodalen Knoten</li> <li>- Planmäßige Installation von Informationsanzeigern</li> </ul> <p><u>RuF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Planmäßige Umsetzung</li> </ul>
Erhöhung der Kapazität im ÖPNV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung der Anzahl an Linien/Fahrten/Fahrspuren/Bus-/Bahnsteigkanten/Taktverdichtungen</li> <li>- Erhöhung der Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge</li> <li>- Erhöhung der Anzahl an Abstell-/Werkstattplätzen (Betriebshöfe und Werkstätten)</li> <li>- Einsatz größerer/längerer Fahrzeuge bzw. Fahrzeuge mit größeren Transportkapazitäten</li> </ul>
Verbesserung des Verkehrsflusses/Beschleunigungswirkung/verbessertes Betriebsablauf	<p><u>KStB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kfz/Tag auf der jeweiligen Straße, Anzahl Lichtsignalanlagen, die eine verkehrsabhängige Beeinflussung des Verkehrs ermöglichen</li> </ul> <p><u>ÖPNV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fahrzeitverkürzung, weniger Verspätungen, Einhaltung des Fahrplans, Erhöhung der Anzahl an Linien/Fahrten/Fahrspuren</li> <li>- Planmäßige Einrichtung von rechnergesteuerten Betriebsleitsystemen</li> <li>- Planmäßige Inbetriebnahme von technischen Maßnahmen zur Steuerung von Lichtsignalanlagen</li> </ul> <p><u>RuF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchschnittsgeschwindigkeit Rad, Durchschnittliche Wartezeiten Fußgänger</li> </ul>

Geringere Störanfälligkeit im ÖPNV	Fahrzeitverkürzung, weniger Verspätungen, Einhaltung des Fahrplans
Ausgestaltung lebendiger und verkehrsberuhigter Ortsmitten  <i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.I (KStB), Nummer 1.1, 1.6</i>	Je nach Schwerpunktsetzung der Maßnahme: z. B. Verringerung der Lärmbelastung, Erhöhung der Fußgängerfrequenz, wahrgenommene Qualität, Verringerung der Anzahl der Falschparker, Verringerung der Wartezeiten bei Fahrbahnquerungen, Durchschnittsgeschwindigkeit, Entlastung von innerörtlichen Straßen, Geringere Unfallzahlen
Erhöhung der Verkehrssicherheit/Beseitigung von Unfallschwerpunkten  <i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 1.9</i>	<u>KStB/ÖPNV:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geringere Unfallzahlen</li> <li>- Umsetzung einer Maßnahme gem. EKrG</li> <li>- Sicherung/Beseitigung von höhen gleichen Bahnübergängen</li> <li>- Verminderung oder Entlastung des Verkehrs an einer Kreuzung</li> <li>- Herstellung von Sichtflächen an Bahnübergängen</li> </ul> <u>RuF:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung einer Maßnahme gemäß dem Verkehrssicherheitsaudit</li> </ul>
Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz  <i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.I (KStB), Nummer 1.2</i>	Kfz/Tag auf der jeweiligen Straße, Reduktion Kfz/Tag im bewohnten Gebiet, Anzahl der Unfälle
Vernetzung verschiedener Mobilitätsformen (auch untereinander) (zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs)  <i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.I (KStB), Nummer 1.4 Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 1.4, 1.5, 1.7 Abschnitt B.III (RuF), Nummer 2.5</i>	<u>KStB/ÖPNV:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auslastungsgrad (P+M-/P+R-Plätze)</li> <li>- Erhöhung der Anzahl der miteinander vernetzten Mobilitätsformen</li> <li>- Verbesserung der Aufenthaltsqualität</li> </ul> <u>ÖPNV:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhere Fahrgastzahlen</li> <li>- Erhöhung der Anzahl an Linien/Fahrten/Fahrspuren/Bus-/Bahnsteigkanten</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhöhung fahrplanmäßiger Umsteigemöglichkeiten (innerhalb ÖPNV) bzw. intermodal zwischen zusätzlichen Verkehrsträgern</li> </ul> <p><u>RuF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der Vorgaben B+R-Leitfaden (dort angegebene Regelangebote sind als Grundstandard ohne Nachweis der Auslastung zu werten). Bei darüber hinausgehendem Angebot: Auslastungsgrad.</li> </ul>
<p>Verbesserung der Umsteigemöglichkeiten</p> <p><i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.I (KStB), Nummer 1.4 Abschnitt B.III (RuF), Nummer 2.5</i></p>	<p><u>KStB/ÖPNV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auslastungsgrad (P+M-/P+R-Plätze)</li> <li>- Erhöhung der Anzahl der miteinander vernetzten Mobilitätsformen</li> <li>- Verbesserung der Aufenthaltsqualität</li> </ul> <p><u>ÖPNV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Höhere Fahrgastzahlen</li> <li>- Erhöhung der Anzahl an Linien/Fahrten/Fahrspuren/Bus-/Bahnsteigkanten</li> <li>- Erhöhung fahrplanmäßiger Umsteigemöglichkeiten (innerhalb ÖPNV); Verkürzung der Umsteigewege</li> </ul> <p><u>RuF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einhaltung der Vorgaben B+R-Leitfaden (dort angegebene Regelangebote sind als Grundstandard ohne Nachweis der Auslastung zu werten). Bei darüber hinausgehendem Angebot: Auslastungsgrad.</li> </ul>
<p>Verbesserung des Lärmschutzes an bestehenden Straßen</p> <p><i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.I (KStB), Nummer 1.6</i></p>	<p>Planmäßige Umsetzung nach Fachplan für Lärminderung (Lärmaktionsplan nach § 47d BImSchG oder in gleicher Weise geeigneter Plan bzw. Fachkonzept)</p>
<p>Erhöhung der Umweltverträglichkeit von Verkehrsmitteln</p>	<p>Planmäßige Umsetzung der Errichtung von Ladeinfrastruktur</p>

<p>Bessere Anschlussicherung/Informationssysteme</p> <p><i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.I (KStB), Nummer 1.4 Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 1.4, 1.7, 1.8</i></p>	<p><u>KStB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darlegung der Staureduzierung, Verbesserung der Leistungsfähigkeit, Verringerung Schadstoffbelastung</li> </ul> <p><u>ÖPNV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Darlegung der Reduzierung von Anschlussverlusten</li> <li>- Errichtung von Systemen zur Digitalisierung der Anschlussicherung</li> </ul>
<p>Weiterentwicklung des SPNV</p> <p><i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 1.7, 1.8</i></p>	<p>Planmäßige Umsetzung der automatisierten Erfassung und Aufbereitung von Fahrgastzählern</p>
<p>Sicherung und Beseitigung von höhengleichen Bahnübergängen</p> <p><i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 1.9</i></p>	<p>Der Eintritt des Erfolgs ist bei Maßnahmen gem. EKrG aufgrund der verfahrens- und eisenbahnrechtlich sowie technisch engen Vorgaben mit der plangemäßen Umsetzung der Maßnahme anzunehmen.</p>
<p>Verminderung oder Entlastung des Verkehrs an einer Kreuzung</p> <p><i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.I (KStB), Nummer 1.4, 1.7 Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 1.9</i></p>	<p><u>KStB:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Eintritt des Erfolgs ist bei Maßnahmen gem. EKrG aufgrund der verfahrens- und eisenbahnrechtlich sowie technisch engen Vorgaben mit der plangemäßen Umsetzung der Maßnahme anzunehmen.</li> <li>- Anzahl Lichtsichtsignalanlagen, die eine verkehrsabhängige Beeinflussung des Verkehrs ermöglichen.</li> </ul> <p><u>ÖPNV:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Eintritt des Erfolgs ist bei Maßnahmen gem. EKrG aufgrund der verfahrens- und eisenbahnrechtlich sowie technisch engen Vorgaben mit der plangemäßen Umsetzung der Maßnahme anzunehmen.</li> </ul>

<p>Herstellung von Sichtflächen an Bahnübergängen</p> <p><i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 1.9</i></p>	<p>Der Eintritt des Erfolgs ist bei Maßnahmen gem. EKrG aufgrund der verfahrens- und eisenbahnrechtlich sowie technisch engen Vorgaben mit der plangemäßen Umsetzung der Maßnahme anzunehmen</p>
<p>Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV/SPNV</p> <p><i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 1.11</i></p>	<p>Plangemäße Umsetzung der Maßnahme</p>
<p>Reduktion der Luftschadstoffe</p> <p><i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.I (KStB), Nummer 1.1, 1.4, 1.8</i></p>	<p>Verringerte Schadstoffbelastung</p>
<p>Milderung der Trennwirkung (Wiedervernetzungsmaßnahmen)</p> <p><i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.I (KStB), Nummer 1.9 Abschnitt B.II (ÖPNV), Nummer 1.12 Abschnitt B.III (RuF), Nummer 2.6</i></p>	<p>Plangemäße Umsetzung der Maßnahme (Beachtung des MAQ und des MAmS, Einhaltung der Anforderungen aus dem Landeskonzept Wiedervernetzung)</p>
<p>Langfristige Verbesserung der statischen Bauwerkseigenschaften/Tragfähigkeitseigenschaften und der Gebrauchseigenschaften</p> <p><i>Fördertatbestand gemäß VwV-LGVFG: Abschnitt B.I (KStB), Nummer 1.10</i></p>	<p>Planmäßige Umsetzung mit Vorlage der Bestandsunterlagen nach ZTV-ING</p>